

Wahlbekanntmachung

Gemeindewahl in der Stadt Walsrode am 08.03.2020

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich zur Gemeindewahl in der Stadt Walsrode folgendes bekannt:

I. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Gemeindewahl findet am Sonntag, dem **08.03.2020**, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt. Es sind 38 Abgeordnete in den Rat der Stadt Walsrode zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Stadt Walsrode bildet 1 Wahlbereich.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Januar 2020, um 18.00 Uhr**, bei mir einzureichen. Meine Anschrift lautet:

Stadt Walsrode, Gemeindewahlleiter, Lange Str. 22, 29664 Walsrode.

Auf die zu beachtenden besonderen Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) weise ich ausdrücklich hin. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stelle ich auf Wunsch zur Verfügung.

IV. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 43 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/in) enthalten.

V. Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir geliefert.

Davon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 4 NKWG folgende Parteien/Wählergruppe und Einzelbewerber:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU,
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD,
- c) Die Bürgerliste - BL,
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE,
- e) Alternative für Deutschland - AfD,
- f) Freie Demokratische Partei - FDP,
- g) Herr Ulrich Brandt.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 09.12.2019 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Walsrode, 15.10.2019

Stadt Walsrode - Der Gemeindevahlleiter

gez.

Andre Reutzel